Benutzungsordnung
der Waldsporthalle in Maxdorf

§ 1 Allgemeines
Die Waldsporthalle steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maxdorf. Soweit sie nicht für den Schulbetrieb benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Belegungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine zur Verfügung. Voraussetzung für den Erlass eines Benutzerbescheides ist die Akzeptanz dieser Benutzungsordnung, sowie eine Mindestgruppengröße von 15 Personen. Bei Veranstaltungen darf eine Zuschauerzahl von 199 Personen nicht überschritten werden.

§ 2 Geltungsbereich
Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Turnhallenbereich, einschließlich Nebenräume und des Konditionsraumes. Im Geltungsbereich eingeschlossen sind weiterhin der Eingangsbereich, sowie der Vorplatz des Eingangsbereiches.

§ 3 Zweck der Hallenordnung
1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Waldsporthalle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport, Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird, insbesondere die in §1 erwähnte Zuschauerzahl von 199.

§ 4 Art und Umfang der Gestattung
1.Die Benutzung der Waldsporthalle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Die Überlassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgelegt sind. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Mit der Inanspruchnahme der Waldsporthalle oder Teilen davon erkennen die Benutzer der Räumlichkeiten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigem Grund, z.B. bei Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
4. Zurückgenommen werden kann die Gestattung bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Hierzu zählt vor allem ein Verstoß gegen die Regelungen zum Schließdienst gem. § 5.
5. Benutzer, die wiederholt die Halle unsachgemäß gebrauchen oder sonst gegen

die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen. Hierunter fallen insbesondere Fälle, in denen die Halle unverschlossen bleibt oder die Schlüsselgewalt insofern missbraucht wird, als dass die Halle zu nicht zugewiesenen Zeiten genutzt wird.
6. Der Träger hat das Recht, die Waldsporthalle aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung ganz oder teilweise für die zur Durchführung erforderliche Zeit zu schließen.
Die Verbandsgemeinde haftet bei Maßnahmen nach Abs. 3 - 6 nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall. Maßnahmen nach Abs. 3 - 6 lösen keine Entschädigungspflicht aus.
7. Die Sporthalle dürfen die Teilnehmer/innen und Schüler/innen zu Beginn der Sport-/Übungsstunde nur mit entsprechenden Übungsleiter*in/Sportlehrer*in betreten.
8. Bei sonstigen Veranstaltungen muss immer eine verantwortliche Person anwesend sein, die vom Veranstalter benannt und namentlich der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldet wird.
Eine gemeinsame Begehung vor der Veranstaltung mit Erstellung eines Übergabeprotokolls wird vor der Veranstaltung mit den Verantwortlichen des Vereines und der Verwaltung durchgeführt. Nach Ende der Veranstaltung findet eine erneute Begehung mit Erstellung eines entsprechenden Protokolls statt.
9. Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, da jede Überschreitung der Stunde eine Verkürzung der nachfolgenden Gruppe zur Folge hat.

§ 5 Schließdienst

1. Die Außentüren der Waldsporthalle sind mit einem elektronischen Schließsystem ausgerüstet. Die Türen sind nur mit einem codierten Chip zu öffnen
2. Der Schließdienst ist von den Benutzern für die ihnen zugewiesenen Zeiten zu leisten.
3. Jeder regelmäßige Benutzer auf Grundlage eines Benutzungsplanes (§§ 5 und 6) erhält auf Antrag einen codierten Chip. Hierfür ist ein Verantwortlicher zu benennen.
4. Die Übungsleiter mit Schlüsselgewalt haben dafür zu sorgen, dass
   - die Duschen und sonstigen Wasserzapfstellen abgestellt sind
   - aufgefallene Schäden an die Verwaltung weitergegeben werden.
   - Sofern es die letzte bzw. einzige Nutzung eines Tages war, ist dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht und die Halle geschlossen wird.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Den Anordnungen der Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 7 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Waldsporthalle wird von der Verbandsgemeinde in Belegungsplänen geregelt.
2. Zur Benutzung für den Übungsbetrieb der Sportorganisationen steht die Waldsporthalle von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung, wenn mindestens 15 Übungsteilnehmer vorhanden sind.

3. Zur Benutzung für den Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen steht die Halle an Samstagen und Sonntagen nach einem gesonderten Plan zur Verfügung.
4. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Verbandsgemeinde-verwaltung zulässig.
5. Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 8 Belegungspläne

1. Die Verbandsgemeinde stellt für die Benutzung durch Sportorganisationen einen Belegungsplan gem. § 7 Abs. 1 auf, welcher die Nutzung zeitlich und dem Umfang nach regelt.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall vorgesehener Veranstaltungen der Verbandsgemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Belegungspläne werden halbjährlich neu aufgestellt. Die Verwaltung kann vor Ablauf der Halbjahresfrist die Pläne neu erstellen, wenn sich aus dem Übungsbetrieb die Notwendigkeit ergibt (s. auch § 7 Abs. 2 Satz 1, letzter Halbsatz).

§ 9 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer der Sporthalle müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit und die Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Die Benutzer müssen die Waldsporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf schonende Behandlung, insbesondere des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
3. Die Benutzer müssen dazu beitragen, die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Waldsporthalle alle möglichst gering zu halten.
4. Die benutzenden Vereine haben Vertrauensleute zu bestellen, welche die Aufsicht führen. Benutzen mehrere Sportvereine gleichzeitig die Sportanlage, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
5. Die Vertrauensleute sind der Verwaltung schriftlich zu benennen. Die Hausmeister oder die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung sind gegenüber den Vertrauensleuten weisungsbefugt.
6. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihrem Beauftragten zu melden.
7. Die Benutzung der Waldsporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 10 Verhalten in der Sporthalle, Konditionsraum und Umkleidekabine

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.
2. Die Waldsporthalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen.

3. Die Halle und der Konditionsraum dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden (während des Sportbetriebes). Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle und den Konditionsraum nicht zulässig.
4. Die elektrotechnischen Anlagen der Waldsporthalle dürfen nur von den Hausmeistern oder sonstigen durch die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragten Personen bedient werden.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihm kein Verschulden trifft.
6. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
7. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben bzw. Groß- und Kleingeräte an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich dem Übungsleiter gemeldet werden.
8. Der Verantwortliche (Lehrer*in, Übungsleiter*in) hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren.
   Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in/Benutzer/in dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.
9. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Außentüren zu schließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.
10. Die Geräteräume dürfen nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.
11. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte haben unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Es ist verboten Handhubwägen, die nicht für Hallenböden zugelassen sind, in der Sporthalle zum Transport von Materialien zu benutzen. Alle Sportgeräte dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt/aufgebaut werden.
12. Die Toiletten und Umkleideräume sind nach dem Unterricht oder Training bzw. nach einer Veranstaltung sauber und ordentlich zu verlassen. Verstopfungen der Abflussleitungen, Schäden an der Einrichtung oder andere Mängel sind sofort an die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf zu melden.
13. Die Umkleideräume, Toiletten, Halle, Konditionsraum (je nach Benutzung) sind nach Unterricht oder Training durch die Lehrkräfte, bzw. Trainer/Übungsleiter zu kontrollieren und bei festgestellten Verschmutzungen reinigen zu lassen. Die Kontrolle ist in dem dafür vorgegebenen Formular festzuhalten und zu unterschreiben.
14. Neben den feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind insbesondere auch die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
15. Untersagt ist das Rauchen in der Waldsporthalle und ihren Nebenräumen, sowie das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Sporthalle selbst. Verboten ist ferner das Mitbringen von Tieren. Untersagt sind weiterhin, das Wegwerfen von

Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter, das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren, sowie das Fahren von Rollern, E-Scooter, Skateboards, Fahrrädern und ähnliches.

16. Im Eingangsbereich (Theke, kleine Küche) ist das Herstellen von Speisen durch Kochen, Braten, Grillen o.ä. wegen fehlender Hygienemaßnahmen, sowie aufgrund der Brandschutzbestimmungen verboten.
17. Das Aufstellen von zusätzlichen Tischen und Bänken oder anderen Mobiliars im Eingangsbereich ist aufgrund der Brandschutzbestimmungen und des notwendigen Freihaltens des Fluchtweges nicht erlaubt.
18. Kinderwägen dürfen nur im Eingangsbereich der Sporthalle stehen oder befördert werden.
19. Die Benutzung von Haftmitteln, wie z.B. Baumharz, Wachs oder ähnliches sind unzulässig.
20. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Notausgänge und Rettungswege und müssen geschlossen aber freigehalten werden.

§ 11 Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Die Waldsporthalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zu Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird und keine Eintrittsgelder erhoben werden. Ausgenommen hiervon sind Turniere und Veranstaltungen.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
3. Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde haben.

§12 Festsetzung einer Miete bei Turnieren und Veranstaltungen

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird sowie für gewerbliche Veranstaltungen.
2. Der Mietzins beträgt 120€ je Tag.
3. Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.). Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Verbandsgemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete eine Aufwandsentschädigung in Höhe des von der Verbandsgemeinde gegen über den Ortsgemeinden verrechneten Durchschnittsstundensatzes für Arbeiterleistungen für jede angefangene Stunde zu zahlen.
4. Die Miete kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für

Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

5. Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde spätestens acht Tagen vor der Veranstaltung zu überweisen.

§13 Festsetzung einer Kaution

1. Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Benutzung der Waldsporthalle von der Hinterlegung einer Kaution abhängig zu machen. Die Kaution beträgt 2500 €. Sie ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde zu hinterlegen.
2. Der Veranstalter stellt die Verbandsgemeinde von allen Ansprüchen frei. Für den Fall, dass die Benutzungsordnung nicht beachtet wird, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, aus dieser Vertragsverletzung heraus die Kaution in Höhe der entstandenen Schäden einzubehalten. Gleiches gilt, wenn die Turnhalle und deren Nebenräume, die Duschanlagen, Wasch- und Umkleideräume, sowie Tribüne und/oder die ausgeliehenen Gerätschaften nicht ordnungsgemäß gereinigt sind. Die restliche Kaution bzw. der zur Schadensregulierung nicht mehr benötigte Betrag wird nach Abwicklung aller Schäden zurückerstattet. Reicht die Kaution nicht aus, erfolgt ein zusätzlicher Ansatz bei der Gebührenabrechnung.
3. Dies betrifft nicht den regulären Schulbetrieb, sowie im die Belegungsplan vorgesehenen Trainingszeiten der Vereine.

§ 14 Aufsicht

4. Beim Schulsport, Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person anwesend sein.
   Der/die Verantwortliche ist für die reibungslose Durchführung des Unterrichts oder Trainings verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Schulleitung bzw. dem zuständigen Vereinsvorstand zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.
5. Der Vorstand der Vereine und die Schulleitung sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten,

aus der Waldsporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

6. Die Aufsicht bei sonstigen Veranstaltungen obliegt dem/der Verantwortlichen. Er/Sie hat je nach Veranstaltung auf die reibungslose Durchführung der Veranstaltung zu achten. Festgestellte Mängel jeglicher Art sind unverzüglich der

VG-Verwaltung Maxdorf zu melden.

§ 15 Reinigung

1. Die Vollreinigung der Halle und der genutzten Räume nach Veranstaltungsbetrieb obliegt dem Veranstalter.
   Die Rückgabe der benutzten Räume hat am nächsten Werktag, spätestens jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass an dem der Veranstaltung folgende Werktag der Übungsbetrieb wieder erfolgen kann.

§ 16 Haftung

1. Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Großsporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche sowohl die o.a. Freistellungsansprüche als auch das Risiko des Schlüsselverlustes abgedeckt werden.
5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gern. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Ist kein Verursacher zu ermitteln haften die Schulen beim Schulsport bzw. die Vereine beim Training. Bei Veranstaltungen liegt die Haftung entsprechend beim Veranstalter.
7. Werden benutzte Räume verschmutzt hinterlassen, wird eine Reinigung durch eine Fachfirma erfolgen, alle anfallenden die Kosten werden den Schulen bzw. dem Verein/Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15.06.2025 in Kraft

Maxdorf, 15.06.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Paul Poje
Bürgermeister